

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der himolla Gruppe

Gruppenunternehmen:

himolla Polstermöbel GmbH,  
Landshuter Str. 38, 84416  
Taufkirchen/Vils, DEUTSCHLAND

Handelsregister: HRB40694,  
Steuernr.: 114/116/90042,

UST-ID Nr.: DE130501380

K+W Polstermöbel GmbH + Co. KG,  
Am Riegel 24, 96268 Mitwitz,  
DEUTSCHLAND

Handelsregister: HR Coburg A 4436,  
Steuernr.: 114/166/56403,

UST-ID Nr.: DE814911777

Interfa Bútoripari Kft., Ady Endre utca  
66, 9317 Szany, und Pusztaszántói utca  
14, 2651 Rétság UNGARN

Handelsregister: Cg.08-09-000226,  
Steuernr.: 10216684-2-08

UST-ID Nr.: HU10216684

Selyz Nabytok s.r.o., Komenského 50,  
93701 Zeliezovce, SLOWAKEI

Handelsregister: 16253/N, Steuernr.:  
35921293

UST-ID Nr.: SK2021946377

S. C. AMT Agnetheln Mobila Tapitata  
S.R.L., Avram Iancu Nr. 130, 555100  
Agnita, RUMÄNIEN

Handelsregister: J32 1044/2003,  
Steuernr.: RO15673536,

UST-ID Nr.: RO15673536

Betschesofa Sp. zo. o., Ul. Miedzyczochka  
38, 66-330 Pszczew, POLEN

Handelsregister: 0000315230  
(Amtsgericht Zielona Gora), Steuernr.:  
5961696844,

UST-ID Nr.: PL5961696844

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten („Verkäufer“) der himolla Gruppe, 84416 Taufkirchen/Vils („himolla“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten für Verträge über den Kauf bzw. die Bestellung (herzustellender) beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich und für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden von himolla nicht anerkannt. Solche werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellerunterlagen hat der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch himolla.

### § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von himolla in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, himolla unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von himolla – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann himolla – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalieren Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. himolla bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### § 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch himolla nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunter-

nehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Taufkirchen/Vils zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat himolla hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist himolla eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf himolla über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn himolla sich im Annahmeverzug befindet.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss himolla seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens himolla (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät himolla in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn himolla zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Sämtliche Rabatte, die der Verkäufer himolla gewährt, sind in einem Betrag vom Nettobetrag der Rechnung in Abzug zu bringen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt - unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben - nach unserer Wahl durch Scheck, Überweisung, mittels Umkehrwechsel oder in Aufrechnung mit Gegenforderungen. Wenn himolla Zahlung innerhalb von 60 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten

Banken ist himolla nicht verantwortlich. Sofern der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am folgenden Arbeitstag.

(4) himolla schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen himolla in gesetzlichem Umfang zu. himolla ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer bestehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die in diesem Vertrag festgelegten Geldwerte als in EURO vereinbart gelten. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass Währungsumstellungen keinen Kündigungs-, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund darstellen und keinen Anspruch auf eine Vertragsänderung oder Neuverhandlung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen begründen.

### § 6 Rechnungserteilung:

Über jede Lieferung oder Leistung ist himolla eine Rechnung zu erteilen. Auf jeder Rechnung und aus allen Versandpapieren müssen die Nummer der Bestellung und die Empfangsstelle ersichtlich sein. Fehlen diese Angaben, so übernimmt himolla keine Gewähr für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten. Für Lieferungen auf mehrere Bestellungen sind getrennte Rechnungsvordrucke zu verwenden. Die gemäß Auftrag gelieferten Waren werden nach den von himolla nach Wareneingang festgestellten Mengen beglichen.

### § 7 Geheimhaltung und Eigentumsverbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich himolla alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an himolla zurückzugeben. Dritten dürfen die Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens himolla zugänglich gemacht werden. Ansonsten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die himolla dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für himolla vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch himolla, so dass himolla als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(4) Die Übereignung der Ware auf himolla hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu

erfolgen. Nimmt *himolla* jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. *himolla* bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### § 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf *himolla* die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Rahmenvertrag oder der jeweiligen Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von *himolla*, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen *himolla* Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel *himolla* bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von *himolla* beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde (§ 439 Abs. 3 BGB). Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet *himolla* jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von *himolla* durch Beseitigung des

Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von *himolla* gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann *himolla* den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für *himolla* unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird *himolla* den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist *himolla* bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem besteht Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

### § 9 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB) stehen *himolla* neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. *himolla* ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die *himolla* ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor *himolla* einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 439 Abs. 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird *himolla* den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von *himolla* tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Für die *himolla* gemäß § 437 BGB zustehenden Rechte gegen den Verkäufer bedarf es wegen des vom Abnehmer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn *himolla* die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Abnehmer den Kaufpreis gemindert hat.

(4) Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch *himolla* oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### § 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er *himolla* insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von *himolla* durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird *himolla* den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10

Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### § 11 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird *himolla* von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, *himolla* auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; *himolla* ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die *himolla* aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen; soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### § 12 Qualitätssicherung:

(1) Soweit zwischen *himolla* und dem Lieferanten bei Auftragserteilung die Verwendung bestimmter und konkret beschriebener Materialien vereinbart wurde, ist der Lieferant grundsätzlich nicht berechtigt, im Rahmen der laufenden Belieferung eine Änderung dieser Materialien vorzunehmen. Sind bei Auftragserteilung bestimmte und konkret beschriebene Ausführungsarten und/oder –abläufe vereinbart worden, darf durch den Lieferanten im Rahmen der weiteren Belieferung Art und Ablauf der Ausführung ebenfalls nicht verändert werden.

(2) Der festgelegte Qualitätsstandard ist durch den Lieferanten sowohl im Bereich der verwendeten Materialien als auch in der Art der Ausführung durchgängig und unverändert einzuhalten. Änderungen im Bereich der Materialien, der Ausführungsart oder des Ausführungsablaufs bedürfen in jedem Falle der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch *himolla*.

(3) Hinsichtlich der geltenden Qualitätsanforderungen und -standards wird auf die „Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten“ (QSV) verwiesen. Die QSV ist unverzichtbarer Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer. Die QSV kann jederzeit von *himolla* angefordert, oder direkt unter [www.himolla.com](http://www.himolla.com) heruntergeladen werden.

### § 13 Sicherheit, Umweltschutz:

(1) Die Produkte bzw. Dienstleistungen des Auftragnehmers müssen den für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den in der EU geltenden Regelungen, insbesondere der RAL 430, den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, der aktuellen Betriebsicherheitsverordnung einschl. der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien und/oder Fachverbände, wie z. B. EN, VDE, VDI, DIN, den Vorschriften des ElektroG sowie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) entsprechen. Sollten die Produkte und/oder Dienstleistungen des Auftragnehmers den einschlägigen Vorschriften und Regelungen nicht entsprechen und sollte *himolla* aus diesem Grunde durch Dritte in Anspruch genommen werden, so sind wir berechtigt, den Auftragnehmer auf Ersatz des uns entstehenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Schadens hat *himolla* nachzuweisen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind vom Lieferanten ohne gesonderte Aufforderung kostenlos in schriftlicher Form mitzuliefern.

(2) Verpackungsmaterial ist gemäß der Verpackungsverordnung vom Verkäufer auf dessen Kosten zurückzunehmen, oder kann bei herkömmlicher Beliefe-

rung durch eine Entsorgungspauschale in Höhe von 0,2% vom Warenwert durch *himolla* entsorgt werden. Eine Gutschrift durch den Verkäufer erfolgt am Jahresende. Bei Dienstleistern ist die Entsorgung von Alteilen von *himolla* über dessen Entsorgungssystem zu beachten.

### § 14 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 66 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 66-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen *himolla* geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit *himolla* wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### § 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen *himolla* und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Taufkirchen/Vils. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. *himolla* ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, falls er in seinem gerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise unterliegen sollte, die *himolla* entstandenen Prozesskosten ganz bzw. im Anteil seines Unterliegens nach der deutschen Zivilprozessordnung und der anwaltlichen gesetzlichen Gebührenordnung (RVG) auch dann zu tragen, wenn das Recht seines Landes eine Verpflichtung zum Ersatz von Prozesskosten nicht vorsieht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### § 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(Stand: 01.07.2019)